

Wo Fahrende ihren Wohnsitz haben

Fahrende finden in der Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen, die den Wohnsitz betreffen, Antworten auf die folgenden Fragen:

<i>Wo ist mein Wohnsitz während der Fahrt?</i>	<i>Seite 5</i>
<i>Wo ist mein Wohnsitz, wenn ich mich im Winterquartier aufhalte?</i>	<i>Seite 5</i>
<i>Wo ist mein Wohnsitz, wenn ich das ganze Jahr auf Reise bin?</i>	<i>Seite 5</i>
<i>Wo bezahle ich Kantons- und Gemeindesteuern?</i>	<i>Seite 5</i>
<i>Wo immatrikuliere ich mein Motorfahrzeug?</i>	<i>Seite 6</i>
<i>Wo beziehe ich Leistungen der Sozialversicherungen?</i>	<i>Seite 6</i>
<i>Wo beziehe ich Sozialhilfe?</i>	<i>Seite 6</i>
<i>An welchem Kanton wende ich mich für die Pflegefinanzierung?</i>	<i>Seite 7</i>

Der Wohnsitz für Schweizer, unabhängig von der Lebensweise

Wo wohnen Fahrende gemäss Gesetz? Fahrenden werden von Gemeinden gelegentlich Leistungen, auf die sie Anspruch haben, verweigert mit der Begründung, dass sie an ihrem Ort keinen Wohnsitz hätten.

Wir haben diese Frage geprüft für Fahrende mit dem Schweizer Bürgerrecht. Der Text gibt einen Überblick, zuerst über die Bestimmungen für Schweizer Sesshafte wie Fahrende, dann besonders für die Fahrenden; in den Anmerkungen finden sich genauere Hinweise auf Gesetzesbestimmungen, Fachliteratur und Entscheide.

Jeder Schweizer kann sich in jeder Gemeinde anmelden

Jede Schweizerin und jeder Schweizer hat das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Das bestimmt Artikel 24 der Bundesverfassung. Die Niederlassungsfreiheit verlangt von Kantonen und Gemeinden, jedem Schweizer Bürger das Wohnen an Ort zu erlauben, und verbietet ihnen, den Wegzug zu erschweren. Diese Freiheit kann nur unter besonderen Bedingungen eingeschränkt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, gestützt auf ein Gesetz und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit¹.

Jeder Schweizer und jede Schweizerin kann sich also in jeder Gemeinde aufhalten, niederlassen und die Schriften deponieren. Das Einwohnerregisteramt notiert von jeder Person, die sich in der Gemeinde niedergelassen hat oder sich dort während mindestens drei Monaten aufhält, eine Wohn- und Zustelladresse mit Postleitzahl und Ort². Das heisst aber nicht, dass eine Person mit wechselnder Wohnadresse sich nicht anmelden kann.

Wo der Lebensmittelpunkt ist

Der Wohnsitz befindet sich dort, wo eine Person sich aufhält mit der Absicht, dauernd zu bleiben³. Es braucht also zwei Bedingungen zusammen: Die Person muss da sein, und sie muss da bleiben wollen. Entscheidend ist dabei nicht die innere Absicht, sondern der von aussen erkennbare Mittelpunkt aller Lebensbeziehungen einer Person⁴.

Dabei kann jede Person nur einen einzigen Wohnsitz haben⁵. Und jede Person muss zwingend einen Wohnsitz haben. Ist ein Wohnsitz nicht gegeben, legt ihn das Gesetz fest; so ist bei Aufgabe des früheren Wohnsitzes ohne neuen Wohnsitz weiterhin der bisherige gültig⁶.

Gemeint ist nicht ein zufälliger Aufenthalt an einem Ort

Unter Umständen gilt schon der blosser Aufenthalt als Wohnsitz⁷, wenn nicht nachweisbar ist, dass ein Wohnsitz begründet wurde, oder wenn ein ausländischer Wohnsitz aufgegeben wurde, ohne dass ein neuer in der Schweiz begründet worden ist⁸.

Der Aufenthaltsort befindet sich dort, wo eine Person zurzeit verweilt, ob das nun vorübergehend

¹ U. Cavelti, St. Galler Kommentar zu Art. 24 BV, 2. Auflage 2008, N. 5 ff.

² Registerharmonierungsgesetz (RGH), Art. 3 lit. c und Art. 6 lit. g.

³ Art. 23 Abs. 1 ZGB

⁴ Staehelin, Basler Kommentar ZGB I, 3. Auflage 2006, N 5 zu Art. 23 ZGB

⁵ Art. 23 Abs. 2 ZGB

⁶ Art. 24 Abs. 1 ZGB

⁷ Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. A., S. 97

⁸ Art. 24 Abs. 2 ZGB)

oder für eine längere Dauer ist⁹. Das wird schlichter Aufenthalt genannt und ist doch mehr als eine zufällige Anwesenheit an einem Ort wie beim Durchfahren eines Gebietes oder ein kurzer Reisehalt¹⁰. Als Mindestdauer gilt die Anwesenheit von etwa 24 Stunden. Auch ist die tatsächliche Anwesenheit entscheidend, nicht eine subjektive Absicht¹¹.

An diesem Aufenthaltsort kann also der Wohnsitz sein. Doch besteht er nur so lange, wie der Aufenthalt besteht. Wechselt der Aufenthalt, so wechselt auch der Wohnsitz¹².

Pendelt eine Person ohne Wohnsitz und hält sich wechselweise an mehreren Orten auf, befindet sich der Wohnsitz dort, wo die engsten Bindungen bestehen, auch dann, wenn sich die Person gerade anderswo befindet¹³. Bei Personen, die einen mehr oder weniger regelmässig wiederkehrenden Aufenthalt haben¹⁴, gilt also nicht der schlichte Aufenthalt, sondern der Ort, an dem sich eine Person während längerer Zeit normalerweise oder meistens aufhält, als Wohnsitz¹⁵.

Ein bisheriger Wohnsitz am Aufenthaltsort dauert bei Ortsabwesenheit nur solange fort, bis entweder ein neuer Aufenthalt oder Wohnsitz begründet wird, oder solange andernorts nur ein schlichter Aufenthalt besteht¹⁶.

Wohnsitz im öffentlichen Recht

Die Frage des Wohnsitzes ist nicht nur für das Privatrecht wichtig, wie etwa beim Abschluss von Verträgen, sondern auch im öffentlichen Recht, d.h. vereinfacht: im Behördenverkehr, bei Gerichtsverfahren, Beteiligungen, in der Sozialhilfe, für Sozialversicherungen und Steuern¹⁷. Dabei besteht eine Tendenz auf Angleichung der Definition des Wohnsitzes an das Zivilrecht¹⁸.

Auch der Steuerwohnsitz ist am Ort der stärksten Beziehungen

Eine Person hat ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton dort, wo sie sich aufhält mit der Absicht, dauernd zu bleiben, oder wenn ihr das Bundesrecht einen solchen Wohnsitz zuweist,

⁹ Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, a.a.O., S. 95

¹⁰ Bucher, Berner Kommentar, N 42 zu Art. 24 ZHB

¹¹ Staehelin, a.a.O., N 46 zu Art. 24 ZGB

¹² Der Art. 24 Abs. 1 ZGB über das Fortbestehen des Wohnsitzes kommt üblicherweise nicht zum Zuge, siehe Bucher, a. a. O. N 46 zu Art. 24 ZGB

¹³ BGE 87 II 11

¹⁴ Vergleichbar mit dem gewöhnlichen Aufenthalt i S. v. Art. 20 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (PRG); Keller/Kren Kostkiewicz, Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. A., N 40 ff. zu Art. 20

¹⁵ Staehelin a.a.O., N 12 zu Art. 24 ZGB

¹⁶ Staehelin a.a.O.

¹⁷ Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 2. Auflage 1994, S. 117 f.

¹⁸ Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Junge, a.a.O., S. 95

wie etwa Kindern unter elterlicher Sorge oder bevormundeten Personen¹⁹. Bei Beziehungen zu mehreren Orten, ist dies der Ort, zu dem die stärksten Beziehungen bestehen. Der Wohnsitz wird in Anlehnung ans Zivilrecht definiert, wo der Mittelpunkt oder der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen ausschlaggebend ist²⁰.

Eine blossе Wohnsitzvermutung gibt es im Steuerrecht nicht, im Unterschied zum Privatrecht, wo etwa bei Aufgabe des früheren Wohnsitzes unter Umständen der alte weiter gilt²¹. Doch kann eine Person in einem Kanton steuerpflichtig sein, ohne dort steuerrechtlich Wohnsitz zu haben, etwa wenn sie sich 30 Tage dort aufhält und dem Erwerb nachgeht, oder 90 Tage, ohne einem Erwerb nachzugehen²². Oder auch, wenn sie wirtschaftlich als zugehörig betrachtet wird etwa bei Grundstückbesitz²³. Damit kann eine Person in mehreren Kantonen steuerpflichtig sein, weshalb man gemäss Bundesgericht von Haupt- und Nebensteuerdomizil spricht. Das Bundesgericht lässt, wenn eine Person zu zwei Orten gleichwertige Beziehungen unterhält, auch einen sogenannten alternierenden Wohnsitz zu²⁴.

Der Standort von Fahrzeugen

Im Strassenverkehr wird unterschieden nach Fahrzeug und Führer (Halter). Für Fahrzeuge ist der Kanton des Standorts des Fahrzeugs zuständig, für Führer der Kanton, in welchem der Führer (Halter) seinen Wohnsitz hat. Wird ein Fahrzeug also dauerhaft in einen andern Kanton verlegt oder geht es an einen neuen Halter übrig, ist ein neuer Fahrzeugausweis einzuholen²⁵. Wird das nicht innert 14 Tagen gemeldet, erfolgt eine Bestrafung²⁶.

Als Standort des Fahrzeuges gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird²⁷. Bei Fahrzeugen, die in verschiedenen Kantonen verwendet werden, und in jedem davon weniger als neun Monate nacheinander, gilt ersatzweise der Wohnsitz des Halters als Standort²⁸. Das ist bei Fahrenden in der Regel der Fall²⁹.

Als Wohnsitz des Führers gilt grundsätzlich der Wohnsitz gemäss Zivilgesetzbuch³⁰.

¹⁹ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, (STHG) Art 3. Abs. 2; vgl. Art. 25 ZGB

²⁰ Locher, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, Bern 1999, S. 45 f.

²¹ Im Unterschied zum Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. ZGB, bzw. Art. 24. ZGB

²² Art. 3 Abs. 1 StHG

²³ Art. 4 StHG.

²⁴ Locher, a.a.O., S. 70

²⁵ Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG), Art. 11 Abs. 3

²⁶ Bestrafung gemäss Art. 99 Ziff. 2 SVG; Giger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 6. A., S. 46

²⁷ Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV Art. 77 Abs.

²⁸ Art. 77 Abs. 2 lit. B VZV

²⁹ Art. 22 Abs. 3 SVG, Standort am Ort, an dem sich das Fahrzeug vorwiegend befindet, kommt hier nicht zur Anwendung, weil alle Schweizer einen Wohnsitz haben, vgl. Prinzip der Notwendigkeit.

³⁰ Art. 23 ZGB; Giger, a.a.O., S. 70

Bei Sozialversicherungen gilt der zivilrechtliche Wohnsitz

Bei der Sozialversicherung gilt der zivilrechtliche Wohnsitz, der mit dem gewöhnlichen Aufenthalt, wie er oben erläutert wurde, übereinstimmen muss³¹.

Der Wohnsitz von Fahrenden

Unterschied von Fahrenden mit Winterstandort oder auf Ganzjahresreise

Fahrende mit einem Standplatz, an dem sie regelmässig den Winter verbringen, haben in der Gemeinde, in welcher der Standplatz liegt, ihren Wohnsitz³². Der Wohnsitz von Fahrenden ohne festen Winterstandort wird nach den Wohnortsbestimmungen des Zivilgesetzbuches definiert³³, siehe die Ausführungen weiter oben.

Fahrende mit einem Winterstandort haben also auf jeden Fall in der Gemeinde dieses Standplatzes Wohnsitz, da sie während der Fahrt im Sommer nur den Aufenthaltsort wechseln, sich aber nicht dort befinden in der Absicht, dauernd zu verbleiben. Dieser Winterstandort ist auch als deren gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen.

Schwieriger verhält es sich mit Fahrenden, welche während des ganzen Jahres unterwegs sind. Sie werden in den meisten Fällen nicht über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen, wo ein Lebensmittelpunkt erkennbar ist. Ihr Wohnsitz bestimmt sich damit nach dem schlichten Aufenthalt, der aber mehr ist als nur ein Zufallshalt etwa auf einer Geschäftsreise. Lässt sich eine Familie für mehrere Tage an einem Ort nieder, hat sie dort ihren Aufenthalt und damit auch ihren Wohnsitz³⁴.

Steuerpflicht beim Lebensmittelpunkt, mit Ausnahmen

Der steuerrechtliche Wohnsitz entspricht weitgehend dem zivilrechtlichen. Eine Person hat ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am Ort, in dem sie sich mit der Absicht, dauerhaft zu bleiben, aufhält. Bei intensiven Beziehungen zu mehreren Orten ist es der Ort, zu dem die stärksten Beziehungen bestehen, der Mittelpunkt des Lebens oder der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen.

³¹ Art 13 Abs. 1 ATSG verweist auf Art. 23 bis 26 ZGB; Art 13 Abs. 1 ATSG

³² Art. 23. ZGB

³³ Staehelin, a.a.O., N 26 zu Art. 23; a. M. EGSVZ 1981, 45 ff., wonach Fahrende stets nur einen Wohnsitz nach Art. 24 ZGB zu begründen vermögen

³⁴ Wohnsitz gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB

Doch kann eine Person an einem bestimmten Ort, auch ohne dort den steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, steuerpflichtig werden, etwa wenn sie sich 30 Tage dort aufhält und einen Erwerb betreibt, oder 90 Tage, ohne einen Erwerb zu betreiben, sowie wenn sie als wirtschaftlich zugehörig betrachtet wird, wie das bei Grundstücksbesitz der Fall sein kann. Hier gilt die Unterscheidung von Haupt- und Nebensteuerdomizil gemäss Bundesgericht. Wo gleichwertige Interessen und Beziehungen an zwei Orten unterhalten werden, ist gemäss Bundesgericht auch ein sogenannter alternierender Wohnsitz möglich.

Das Fahrzeug wird am Wohnsitz immatrikuliert, allenfalls im Heimatkanton

Ein Fahrzeug ist am Wohnsitz des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin zu immatrikulieren. Da gilt auch dann, wenn sich der Halter wegen seiner Berufstätigkeit zeitweise in verschiedenen Kantonen aufhält.

Wenn der Halter keinen rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat, weil keine ordentliche Anmeldung in einer Gemeinde vorliegt, ist das Fahrzeug im Heimatkanton zu immatrikulieren.

Bei der Sozialversicherung gilt der Wohnsitz, mit Sonderfällen

Was über den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt gesagt wurde, gilt in allen Bereichen der Sozialversicherung. Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz.

In der Arbeitslosenversicherung ist zudem verlangt, dass auch der tatsächliche, gewöhnliche Aufenthalt am Wohnsitz nachgewiesen ist, doch ist diese Auffassung derzeit umstritten³⁵.

Bei den Ergänzungsleistungen hat der Aufenthalt, zusätzlich zum rechtlichen Wohnsitz, eine grosse Bedeutung, etwa bei der Berechnung der Karenzfrist, das heisst der Wartefrist für den Bezug. Der Aufenthalt gilt – und damit läuft diese Frist –, wenn er nicht während mehr als drei Monaten unterbrochen worden ist; ausnahmsweise gilt eine längere Frist.

Auch für den Bezug der Leistung ist zusätzlich zum rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz der Aufenthalt erforderlich; wobei eine Unterbrechung von bis zu einem Jahr toleriert wird.

Für Sozialhilfe ist der Wohnkanton zuständig, allenfalls der Aufenthaltskanton

Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt³⁶. Als solcher gilt der Kanton, an dem sich

35 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), Art 8 Abs. 1 Bst. c

36 Der Bund regelt die Ausnahmen und die Zuständigkeiten gemäss Art. 115 BV, dies im Erlass des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG)

eine Person aufhält in der Absicht, dauernd zu bleiben. In der Regel ist der Wohnkanton der Kanton, in dem jemand auch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat³⁷. Dagegen gilt als Aufenthaltskanton der Kanton, in dem jemand tatsächlich anwesend ist³⁸.

Die Unterstützung der Schweizer Bürger liegt beim Wohnkanton³⁹. Hat eine bedürftige Person keinen Wohnkanton, wird sie vom Aufenthaltskanton unterstützt⁴⁰. Hat die Person einen Schweizer Pass, aber keinen rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, vergütet der Heimatkanton dem Aufenthaltskanton die Kosten der Unterstützung⁴¹.

Wer aus dem Wohnkanton wegzieht, verliert auch den bisherigen Unterstützungswohnsitz⁴². Doch dürfen die Behörden einen Bedürftigen nicht veranlassen oder gar drängen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützungen und andere Begünstigungen, wenn das nicht in seinem Interesse liegt. Dies gemäss dem Verbot jeder Abschiebung⁴³.

Die Unterstützung darf nicht vom tatsächlichen Aufenthalt abhängig gemacht werden. Der Wohnkanton ist unabhängig vom aktuellen Aufenthalt zwingend zuständig.

Auch Fahrende, welche das ganze Jahr unterwegs sind, haben von Gesetzes wegen einen Wohnsitz – siehe Seite 2 – und damit einen für die Sozialhilfe zuständigen Kanton. Im Falle von Streitigkeiten wird Fahrenden empfohlen, sich beraten zu lassen.

Wer tatsächlich keinen Wohnkanton hat, wird vom Aufenthaltskanton unterstützt. Hält sich etwa ein um Sozialhilfe ersuchende Person längere Zeit nicht mehr in seinem Wohnkanton auf, ist dieser nicht mehr leistungspflichtig. An seiner Stelle wird der Aufenthaltskanton zuständig, welcher sich nach Bezahlung der Leistungen zur Rückvergütung an den Heimatkanton wenden kann⁴⁴. Das Bundesgericht ist allerdings zurückhaltend, wenn es darum geht, den Verlust des unterstützungsrechtlichen Wohnsitzes festzustellen und den Heimatkanton heranzuziehen⁴⁵.

Auch für Pflegekosten gilt der Wohnsitz

Im neuen Sozialversicherungsbereich der Pflegekosten vertreten die Sozialversicherungsanstalten die Auffassung, dass auch für die Pflegeversicherung der Wohnsitz gilt⁴⁶. Demnach bleibt der Unterstützungswohnsitz erhalten, auch wenn die pflegebedürftige Person sich zeitweise nicht im Wohnkanton aufgehalten hat.

³⁷ Art. 4 ZUG

³⁸ Art. 11 Abs. 1 ZUG

³⁹ Art. 12 Abs. 1 ZUG

⁴⁰ Art. 12 Abs. 2 ZUG

⁴¹ Art. 15 ZU/G

⁴² Art. 9 Abs. 1 ZUG

⁴³ Art. 10 ZUG

⁴⁴ Art 15 ff. ZUG

⁴⁵ Staehelin, a.a.O.

⁴⁶ BGE vom 5. Juli 2010, 8C_223/2010, publiziert in: PRA 2011 S. 274

Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende hofft, mit diesen Erläuterungen zur Klärung beizutragen, wie der Wohnsitz von Fahrenden zu ermitteln ist.

Zürich, 3. Mai 2012

Stiftung Zukunft Schweizer Fahrende

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Markus Notter

Urs Glaus